



Satzung

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr	3
§ 2 Aufgaben und Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Rechtsgrundlagen	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Austritt	4
§ 9 Ausschluss	4
§ 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	5
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Rechte	5
§ 12 Pflichten, Mitgliedsbeiträge und Gebühren	5
§ 13 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	5
IV. Organe des Verbandes	6
§ 14 Organe	6
V. Verbandstag	6
§ 15 Termin	6
§ 16 Einberufung	6
§ 17 Zusammensetzung	6
§ 18 Stimmrecht	7
§ 19 Aufgaben	7
§ 20 Tagesordnung	7
§ 21 Wahlen	8
§ 22 Anträge	8
§ 23 Beschlüsse	9
§ 24 Außerordentlicher Verbandstag	9
§ 25 Beschlussfähigkeit	9
§ 26 Öffentlichkeit	9
§ 27 Kosten	9
VI. Präsidium	9
§ 28 Zusammensetzung	9
§ 29 Allgemeine Aufgaben	9
§ 30 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	10
§ 31 Vertreter des HHV im Sinne des § 26 BGB	10
§ 32 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder	10
VII. Erweitertes Präsidium	11



§ 33 Zusammensetzung.....	11
§ 34 Aufgaben	11
§ 35 Aufgaben der einzelnen Mitglieder	11
VIII. Ausschüsse	12
§ 36 Spielausschuss	12
§ 37 Schiedsrichterausschuss.....	12
§ 38 Jugendausschuss	12
§ 39 Ausschuss für Satzung und Ordnungen	13
IX. Arbeitskreise und Kommissionen.....	13
§ 40 Allgemeines	13
X. Schiedsrichterversammlung	13
§ 41 Zusammensetzung und Aufgaben.....	13
XI. Jugendverbandstag	13
§ 42 Zusammensetzung und Aufgaben.....	13
XII. Rechtsinstanzen	14
§43 Rechtsprechung.....	14
§ 44 Sportgericht.....	14
§ 45 Verbandsgericht.....	14
XIII. Kassenprüfer	14
§ 46 Zusammensetzung und Aufgaben.....	14
XIV. Datenschutz	14
§ 47 Berücksichtigung des Datenschutzes.....	14
XV. Schlussbestimmungen	15
§ 48 Amtszeit der Verbandsorgane.....	15
§ 49 Vergütung für Mitarbeiter.....	15
§ 50 Amtliche Bekanntmachungen.....	15
§ 51 Protokolle, Beschlüsse	15
§ 52 Auflösung.....	16
§ 53 Inkrafttreten.....	16



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Hamburger Handball-Verband e. V. (HHV) ist am 1. April 1948 aus der Sparte Handball des Hamburger-Sport-Bundes (HSB) hervorgegangen. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 16. August 1956 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden.

(2) Der HHV ist Mitglied des Deutschen Handballbundes e. V. (DHB).

(3) Der HHV gehört dem Hamburger Sportbund (HSB) an.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Das Spieljahr läuft grundsätzlich vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgaben und Zweck des HHV sind:

1. Ausübung, Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts.
2. Vertretung seiner Mitgliedsvereine und deren Interessen gegenüber dem Deutschen Handballbund e. V. (DHB) und seinen Verbänden, gegenüber dem Hamburger Sportbund (HSB) und den öffentlichen Institutionen.
3. Die Regelung und Durchführung des Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes.
4. Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainer- und Schiedsrichterwesen. Regelung der Vergabe von Übungsleiter-, Trainer- und Schiedsrichterlizenzen.
5. Überwachung der Einhaltung der Ordnungen sowie Entscheidungen in Rechts- und Streitfällen, soweit sie in die Entscheidungsbefugnis des HHV fallen.
6. Bekämpfung jeder Form von Doping.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der HHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mittel des HHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle durch den Verbandstag in ein Amt gewählten oder durch das Präsidium in ein Amt berufenen Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An die Trainer und Übungsleiter und an die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Aufwandsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschalen) oder Pauschalen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium. Die Spesen- und Reisekostenordnung des HHV gilt auch für die ehrenamtlich tätigen Personen.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Für den HHV, seine Mitgliedsvereine und deren Mitglieder gelten:

1. Satzung des HHV und seine sämtlichen Ordnungen,
2. Satzung des DHB, seine sämtlichen Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen, das Anti-Doping-Reglement des DHB sowie die Entscheidungen der zuständigen Organe des DHB.



II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des HHV setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern, aus außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenpräsidenten und aus Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind die nach § 10 Ernannten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der am Spielbetrieb des HHV teilnehmen will und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung verfolgt und der dem HSB oder einem entsprechenden Verband außerhalb Hamburgs angehört.

(2) Vereine, die nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, können außerordentliche Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag vom Verbandstag verliehen.

(4) Das Präsidium kann auf Antrag über eine vorläufige Aufnahme entscheiden. Es ist verpflichtet, Aufnahmeanträge vor der Entscheidung über eine vorläufige Aufnahme den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Lehnen mehr als zehn Mitglieder den Aufnahmeantrag ab, hat die vorläufige Aufnahme zu unterbleiben. Schreiben der Mitgliedsvereine, die eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zum Inhalt haben, müssen unterzeichnet sein durch den vertretungsberechtigten Vorstand und den Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter). Eine vorläufige Aufnahme wird durch Bestätigung des Verbandstages in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Vereine erlischt durch:

1. Austritt,
2. Auflösung des Vereins,
3. Ausschluss.

(2) Mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins verliert dieser seine ordentliche Mitgliedschaft; er wird dann außerordentliches Mitglied.

§ 8 Austritt

(1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) erfolgen. Er ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Spieljahres dem Präsidium schriftlich mitzuteilen, unterschrieben vom vertretungsberechtigten Vorstand und vom Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem HHV gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft fälligen finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

1. seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt,
2. seinen dem HHV gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt,
3. in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

(2) Der Ausschluss kann nur durch das Erweiterte Präsidium erfolgen.



§ 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den HHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zu Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, die das Amt des Präsidenten ausgeübt haben. Ehrenpräsidenten haben auf dem Verbandstag und im Erweiterten Präsidium Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

(1) Die Mitgliedsvereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Ausübung, Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den HHV vorbehalten oder für den Bereich des Deutschen Handball-Bundes einheitlich geregelt sind.

(2) Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HHV teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

(3) Der HHV ist berechtigt, die Vertretungsberechtigung für einen Verein zu prüfen.

§ 12 Pflichten, Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

1. der Satzung und den Ordnungen des HHV sowie den Beschlüssen seiner Organe zu entsprechen,
2. dem HHV für die Durchführung seiner Aufgaben finanzielle Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag zu beschließen sind,
3. die Beschlüsse der Verwaltungs- und die Beschlüsse und Urteile der Rechtsinstanzen des DHB und des HHV anzuerkennen und sie durchzuführen. Bleibt ein Verein mit der Zahlung im Rückstand, so kann er von der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen werden, und zwar durch den Vizepräsidenten Finanzen (siehe auch § 32 Abs.3).

(2) Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die vom Erweiterten Präsidium festgelegt wird und vom Verbandstag zu beschließen ist.

§ 13 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

(1) Bei Verstößen gegen die Satzung des HHV, gegen Ordnungen und Zusatzbestimmungen des DHB und des HHV oder gegen Grundregeln des sportlichen Verhaltens können Rechtsinstanzen, Präsidium, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter Beachtung der Regelungen in den Ordnungen des DHB folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegen:

1. Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - a) Verweis,
 - b) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten,
 - c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - f) Geldstrafen bis zu € 5.000,
 - g) Spielverlust,
 - h) Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor oder während der Saison,
 - i) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,



- j) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
- k) Sperren auf Grund von Dopingvergehen,
- 2. Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des HHV für die Dauer von bis zu fünf Jahren, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HHV für die Dauer von bis zu fünf Jahren, Entbindung von der Amtstätigkeit im Bereich des HHV, Entziehung der Trainer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer-, Übungsleiter- und Schiedsrichtertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- 3. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von € 5.000,
- 4. Anordnung von Maßnahmen wie Spielaufsicht und Spielwiederholung,
- 5. Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren usw.,
- 6. Bekanntmachung von Entscheidungen.

(2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.

IV. Organe des Verbandes

§ 14 Organe

Die Organe des HHV sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. das Erweiterte Präsidium,
4. der Spielausschuss,
5. der Jugendverbandstag,
6. der Jugendausschuss,
7. die Schiedsrichterversammlung,
8. der Schiedsrichterausschuss,
9. das Sportgericht,
10. das Verbandsgericht.

V. Verbandstag

§ 15 Termin

Der Verbandstag findet jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten eines Jahres, statt. Der Termin ist spätestens zwei Monate vorher vom Präsidium festzulegen und bekannt zu geben.

§ 16 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung dazu muss spätestens vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugehen.

§ 17 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. dem Erweiterten Präsidium,
3. den Vertretern der Mitgliedsvereine,



4. dem Jugendausschuss,
5. dem Schiedsrichterausschuss,
6. dem Sportgericht,
7. dem Verbandsgericht,
8. den Kassenprüfern,
9. den Ehrenpräsidenten,
10. den Ehrenmitgliedern.

§ 18 Stimmrecht

(1) Stimmrecht beim Verbandstag haben:

1. die Mitgliedsvereine mit je einer Grundstimme und für jede an den laufenden Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft mit Stichtag 1. Februar mit je einer weiteren Stimme,
2. die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums mit je einer Stimme,
3. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme.

(2) Die Mitgliedsvereine können je Stimme einen Vertreter, höchstens jedoch fünf Vertreter, entsenden. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen, Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Mitgliedsvereins zulässig.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums erlischt mit der Entlastung durch den Verbandstag, sofern sie neu gewählt werden müssen. Erst nach erfolgter Wahl haben die neugewählten oder wiedergewählten Mitglieder der beiden Präsidien wieder Stimmrecht.

§ 19 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer der Gerichtsbarkeit zu. Er kann sie anderen Verbandsorganen übertragen. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht berufen werden und mit Ausnahme der Mitglieder, die vom Jugendverbandstag oder von der Schiedsrichterversammlung gewählt werden,
2. die Bestätigung der Wahl des Schiedsrichterausschusses,
3. die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer des Sportgerichts und des Verbandsgerichts,
4. die Wahl von drei Kassenprüfern,
5. die Bestätigung oder Abänderung zwischenzeitlich vom Erweiterten Präsidium beschlossener Änderungen der Ordnungen,
6. die Entscheidung über fristgemäße Anträge oder Dringlichkeitsanträge,
7. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Genehmigung des vom Erweiterten Präsidiums verabschiedeten Haushaltsplanes,
8. die Entlastung des Präsidiums und der anderen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
9. die Aufnahme von Mitgliedern,
10. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
11. die Entscheidung über die Auflösung des HHV.

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit,
2. Berichte des Präsidiums, des Spielausschusses, des Jugendausschusses, des Schiedsrichterausschusses, des Sportgerichts und des Verbandsgerichts,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Anträge auf Satzungsänderungen,



5. Bestätigung oder Abänderung zwischenzeitlich vom Erweiterten Präsidium beschlossener Änderungen der Ordnungen,
6. sonstige Anträge,
7. Entlastung des Präsidiums und der anderen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
8. Wahl des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Mitglieder, die vom Jugendverbandstag oder von der Schiedsrichterversammlung gewählt werden, der Vorsitzenden und Beisitzer des Sportgerichts und des Verbandsgerichts sowie der drei Kassenprüfer,
9. Bestätigung der Wahl des Schiedsrichterausschusses,
10. Genehmigung des Haushaltsplans,
11. Verschiedenes.

§ 21 Wahlen

(1) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

(4) Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine und der dem HSB angehörigen Vereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von Nichtanwesenden muss dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.

(5) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im HHV ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.

(6) Angestellte des HHV dürfen nicht in ein Verbandsorgan oder als Kassenprüfer gewählt werden.

(7) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- oder Neinstimmen.

§ 22 Anträge

(1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:

1. vom Präsidium,
2. vom Erweiterten Präsidium,
3. vom Spielausschuss,
4. vom Jugendverbandstag
5. von der Schiedsrichterversammlung
6. von den Mitgliedsvereinen.

Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und geschäftsordnungsgemäße Anträge kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.

(2) Die Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des Verbandstages der HHV-Geschäftsstelle vorliegen und den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn zugestellt werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden; jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.

(3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

(4) Anträge des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums können jederzeit eingebracht werden.



§ 23 Beschlüsse

(1) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Entsprechende Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, das gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis. Alle anderen Beschlüsse, auch die über Änderungen der Ordnungen, sind bei einfacher Stimmenmehrheit gültig.

(2) Die erfolgte Eintragung hat das Präsidium den Organen und Vereinen des HHV innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben. Redaktionelle Änderungen kann das Präsidium vornehmen. Alle anderen Beschlüsse, auch die der übrigen Verbandsorgane, treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Das Präsidium muss einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von 25 % der Mitgliedsvereine verlangt wird. Ein satzungsgemäß beantragter Außerordentlicher Verbandstag hat sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der HHV-Geschäftsstelle stattzufinden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Satzungsgemäß einberufene Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 27 Kosten

Die Kosten für den Verbandstag tragen:

1. der HHV für das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, die Ausschüsse, das Verbandsgericht, das Sportgericht, die Kassenprüfer, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder.
2. die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter.

VI. Präsidium

§ 28 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
3. dem Vizepräsidenten Finanzen,
4. dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung,
5. dem Vizepräsidenten Recht und Verträge.

Die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrem Kreis für die Dauer einer Amtsperiode den ständigen Vertreter des Präsidenten.

§ 29 Allgemeine Aufgaben

(1) Das Präsidium beaufsichtigt die Geschäftsführung der Verbandsorgane und der HHV-Mitarbeiter, ausgenommen den Verbandstag und die Rechtsinstanzen. Es hat das Recht, überall einzugreifen, wenn das Interesse des HHV dies erfordert. Er kann Beschlüsse nachgeordneter Verbandsorgane und Maßnahmen von Mitarbeitern vorläufig außer Kraft setzen; ausgenommen sind Beschlüsse und Urteile der Rechtsinstanzen.



(2) Das Präsidium beruft den Lehrwart in das Erweiterte Präsidium und beaufsichtigt die Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen, die dafür erforderlichen finanziellen Abwicklungen und beaufsichtigt die Erteilung und Verlängerung der Lizenzen.

(3) Das Präsidium beruft den Pressewart und den Frauenbeauftragten in das Erweiterte Präsidium.

(4) Für nicht besetzte Ämter des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsgremien kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen.

(5) Das Präsidium beschließt die Finanz- und Auslagenregelung sowie die Auslagenvergütungssätze.

(6) Das Präsidium übt – ausgenommen bei Mindeststrafen – das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den HHV-Rechtsinstanzen und Spielleitenden Stellen entschieden wurden.

(7) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des HHV oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.

(8) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

§ 30 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 31 Vertreter des HHV im Sinne des § 26 BGB

Vertreter des HHV im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident Spieltechnik,
3. der Vizepräsident Finanzen,
4. der Vizepräsident Jugend und Leistung,
5. der Vizepräsident Recht und Verträge.

Je zwei Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt.

§ 32 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

(1) Der Präsident vertritt den HHV gegenüber dem DHB, dem DOSB und dessen Verbänden sowie gegenüber dem HSB. Er repräsentiert den Verband nach außen und nach innen. Er führt den Vorsitz beim Verbandstag, bei Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums.

(2) Der Vizepräsident Spieltechnik ist zuständig für die Grundsatzfragen, Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Spielbetriebes. Er koordiniert die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Spielausschusses und führt die Aufsicht über den gesamten Spielbetrieb und die Spielleitenden Stellen. Er beruft die Sitzungen des Spielausschusses ein und leitet diese.

(3) Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Überwachung der gesamten Finanzangelegenheiten insbesondere die Aufstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Haushaltsplanung im Bereich des HHV. Er kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Strafen aussprechen.

(4) Der Vizepräsident Jugend und Leistung verantwortet die Gestaltung der überfachlichen Jugendarbeit und ist für die Durchführung des Jugendverbandstages verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet diese. Dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung obliegt in Zusammenarbeit mit dem Landestrainer die Förderung des Leistungssports. Hierzu gehören u. a. die Erstellung und Fortentwicklung einer Leistungssportkonzeption in Abstimmung mit den Leistungssportkonzeptionen des DHB und des HSB



sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Der Vizepräsident Jugend und Leistung genehmigt die sportfachliche Planung des Landestrainers für Lehrgangs- und Sichtsmaßnahmen der Auswahlmannschaften des HHV.

(5) Der Vizepräsident Recht und Verträge ist für die den HHV betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des HHV bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite. Der Vizepräsident Recht und Verträge hat das Recht und die Pflicht, Organe des HHV hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu beraten. Der Vizepräsident Recht und Verträge kann an Verfahren vor dem Sportgericht und vor dem Verbandsgericht teilnehmen, falls dies im Interesse des HHV geboten erscheint. Außerhalb schwebender Verfahren soll er eine schlichtende Tätigkeit ausüben.

(6) Das Präsidium kann den einzelnen Präsidiumsmitgliedern zusätzliche Aufgaben zuordnen.

VII. Erweitertes Präsidium

§ 33 Zusammensetzung

Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Ehrenpräsidenten,
3. dem Erwachsenenspielwart,
4. dem Jugendspielwart,
5. dem Schiedsrichterwart,
6. dem Pressewart,
7. dem Lehrwart,
8. dem Frauenbeauftragten.

§ 34 Aufgaben

(1) Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Es berät und verabschiedet die Vorlage des Haushaltsplanes für den Verbandstag. Es hat außerdem das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu beschließen. Die Änderungen treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit Beginn der des neuen Spieljahres in Kraft.

(2) Das Erweiterte Präsidium ist bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§ 35 Aufgaben der einzelnen Mitglieder

(1) Die Aufgaben der Mitglieder, die dem Präsidium angehören, sind in § 32 festgelegt.

(2) Der Erwachsenenspielwart ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs der Erwachsenenmannschaften.

(3) Der Jugendspielwart ist zuständig für die Planung, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs der Jugendmannschaften.

(4) Der Schiedsrichterwart vertritt die Belange des Schiedsrichterwesens.

(5) Der Pressewart hält Kontakt zu den Medien. Er berichtet über aktuelle Geschehnisse im Bereich des HHV entweder selbst oder regt eine Berichterstattung in den Medien an.

(6) Der Lehrwart ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Lizenzausbildung und für die Weiterbildung von Trainern im Sinne einer Leistungsentwicklung im Bereich des HHV.

(7) Der Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der Frauen im Handballsport.



(8) Das erweiterte Präsidium kann seinen einzelnen Mitgliedern zusätzliche Aufgaben zuordnen.

VIII. Ausschüsse

§ 36 Spielausschuss

(1) Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
2. dem Erwachsenenspielwart,
3. dem Jugendspielwart,
4. dem Schiedsrichterwart.

(2) Dem Spielausschuss obliegt die Planung, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss und dem Schiedsrichterausschuss. Der Spielausschuss führt die den Spielbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus. Er ist zuständig für die Einteilung der Spielklassen und den Erlass der Durchführungsbestimmungen. Der Spielausschuss kann Veranstaltungen im Bereich Freizeit- und Breitensport organisieren und durchführen.

(3) In der ersten Sitzung nach Neuwahlen des Verbandstages bestimmen die Mitglieder des Spielausschusses einen Vertreter des Vizepräsidenten Spieltechnik.

(4) Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vizepräsident Spieltechnik oder sein Vertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Spielausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Spieltechnik, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

(5) Der Vizepräsident Spieltechnik als Gesamtspielleitende Stelle sowie der Erwachsenenspielwart und der Jugendspielwart sind für ihre Bereiche die Spielleitenden Stellen im Sinne der Spielordnung und der Rechtsordnung.

(6) Der Spielausschuss kann für einzelne Bereiche Beisitzer einsetzen.

§ 37 Schiedsrichterausschuss

(1) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Schiedsrichterwart,
2. dem Schiedsrichterlehrwart – er ist zugleich Vertreter des Schiedsrichterwarts,
3. dem Referenten für Schiedsrichterbeobachtungen,
4. zwei Referenten für Schiedsrichteransetzung und Sonderaufgaben,
5. dem Referenten für Sekretär- und Zeitnehmeransetzung.

(2) Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im HHV.

(3) Ansonsten ergeben sich die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses aus der Schiedsrichterordnung des HHV.

(4) Der Schiedsrichterausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 38 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung,
2. dem Jugendspielwart,
3. dem Miniwart,
4. dem Jugendsprecher der männlichen Jugend,
5. dem Jugendsprecher der weiblichen Jugend,
6. dem Schulsportreferenten.

(2) Der Vizepräsident Jugend koordiniert die Arbeit der einzelnen Jugendausschussmitglieder.



(3) Ansonsten ergeben sich die Aufgaben des Jugendausschusses aus der Jugendordnung des HHV.

(4) In der ersten Sitzung nach den Neuwahlen des Jugendverbandstages bestimmen die Mitglieder des Jugendausschusses einen Vertreter des Vizepräsidenten Jugend und Leistung.

(5) Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Der Jugendausschuss kann für einzelne Bereiche Beisitzer einsetzen.

§ 39 Ausschuss für Satzung und Ordnungen

(1) Dem Ausschuss gehören an:

1. der Vizepräsident Recht und Verträge,
2. der Vizepräsident Spieltechnik,
3. der Vorsitzende des Sportgerichts,
4. der Vorsitzende des Verbandsgerichts und
5. ein Vertreter der Mitgliedsvereine, der vom Präsidium berufen wird.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des HHV und der Zusatzbestimmungen zu Ordnungen und Richtlinien des DHB vorzubereiten und den zur Beschlussfassung zuständigen Organen zuzuleiten. Er ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.

(3) Zu den Beratungen können je nach Bedarf fachkompetente Personen des Präsidiums, Erweiterten Präsidiums und der Vereine hinzu gezogen werden.

(4) Der Ausschuss wird vom Vizepräsidenten Recht und Verträge einberufen und geleitet.

IX. Arbeitskreise und Kommissionen

§ 40 Allgemeines

Für weitere ständige oder einzelne Aufgaben können Arbeitskreise oder Kommissionen gebildet werden, die auf Beschluss des Verbandstages, des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums tätig werden. Die Arbeitskreise und Kommissionen haben das Recht, Vorlagen zu erarbeiten und den Organen zur Beschlussfassung vorzulegen.

X. Schiedsrichterversammlung

§ 41 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Schiedsrichterversammlung wählt den Schiedsrichterausschuss für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Wahl muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag des HHV erfolgen. Hierzu beruft der Schiedsrichterausschuss eine Schiedsrichterversammlung aller anerkannten Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre ein.

(3) Stimmberechtigt ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.

(4) Die Sekretäre und Zeitnehmer mit gültigen Sekretär/Zeitnehmer-Ausweisen, die aktiv für den HHV tätig sind, sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt.

(5) Die Schiedsrichterversammlung beschließt die Schiedsrichterordnung, die alles Weitere regelt.

XI. Jugendverbandstag

§ 42 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Jugendvertretern der Vereine,



2. je einem Jugendsprecher der männlichen und weiblichen Jugend der Vereine (deren Höchstalter beträgt 23 Jahre)
3. dem Jugendausschuss.

(2) Auf dem Jugendverbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Grundstimme und für jede an der Meisterschaft teilnehmende Jugendmannschaft mit Stichtag 1. Februar eine weitere Stimme; für die regelmäßige nachgewiesene Teilnahme an den Mini-Spielfesten erhält jeder Verein eine Zusatzstimme. Die Vereine üben ihr Stimmrecht durch die von ihnen beauftragten Vertreter ihres Jugendbereiches aus. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht der gewählten Mitglieder mit dem Tagesordnungspunkt „Entlastungen“ erlischt.

(3) der Jugendverbandstag wählt

1. den Vizepräsidenten Jugend und Leistung,
2. den Jugendspielwart,
3. den Miniwart,
4. den Jugendsprecher der männlichen Jugend,
5. die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend,
6. den Schulsportreferenten.

(4) Der Jugendverbandstag beschließt die Jugendordnung, die alles Weitere regelt.

XII. Rechtsinstanzen

§43 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen

§ 44 Sportgericht

(1) Das Sportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen.

(2) Das Sportgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in erster Instanz aus.

§ 45 Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen.

(2) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in zweiter Instanz aus.

XIII. Kassenprüfer

§ 46 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Für jede Amtsperiode werden drei Kassenprüfer vom Verbandstag gewählt.

(2) Die Kassenprüfer sind gehalten, zweimal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Insbesondere hat nach Erstellung des Jahresabschlusses dessen Prüfung zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Dieser Prüfungsbericht ist dem Verbandstag vorzulegen.

XIV. Datenschutz

§ 47 Berücksichtigung des Datenschutzes

(1) Alle Organe des HHV und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der



dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der HHV zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und HHV-intern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des HHV bestehen, übermittelt.

(2) Jedes Mitglied des HHV und seiner Mitgliedsvereine hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des HHV und allen seinen Mitarbeitern oder sonst für den HHV tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem HHV hinaus.

XV. Schlussbestimmungen

§ 48 Amtszeit der Verbandsorgane

(1) Die Amtszeit der vom ordentlichen Verbandstag Gewählten beträgt drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ eines Verbandstages im Amt. Dies gilt auch für die Personen, die vom Präsidium in ein Amt berufen wurden.

(2) Die Mitglieder des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses werden für die Zeit gewählt, die in den für sie gültigen Ordnungen festgelegt ist.

§ 49 Vergütung für Mitarbeiter

(1) Die Ämter aller Organe des HHV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Vergütung von Tagesgeldern, Reise- und Übernachtungskosten sowie auf Ersatz sonstiger Barauslagen nach Maßgabe der Finanz- und Auslagenordnung des HHV.

(3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 50 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen sind in geeigneter Form (schriftlich, per E-Mail, auf der Website des HHV oder per Fax) zu veröffentlichen.

§ 51 Protokolle, Beschlüsse

(1) Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des HHV sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen binnen vier Wochen den Sitzungsteilnehmern übermittelt werden.

(2) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.

(3) Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Protokolls dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen.



(4) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, fasst das Erweiterte Präsidium darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende Verbandstag entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.

(5) Sämtliche Protokolle sind der Geschäftsstelle des HHV zur Aufbewahrung zuzustellen

§ 52 Auflösung

(1) Die Auflösung des HHV kann nur auf Beschluss eines Verbandstages erfolgen. Sie muss mit Dreivierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung des HHV muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den HSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 53 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung aufgehoben.

(2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder die sich aus den Änderungen der Satzungen sowie Ordnungen des Deutschen Handballbundes ergeben, dürfen vom Präsidium vorgenommen werden.